

Satzung
des
Gesangvereins „Heiterkeit“ Annerod e.V.
gegründet 1892

§ 1

Name, Sitz und Anschrift des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein „Heiterkeit“ Annerod
2. Er hat seinen Sitz in Fernwald, Ortsteil Annerod
3. Die Anschrift ist jeweils die der Schriftführerin/des Schriftführers.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Art und Organisation

1. Der Verein kann seine Tätigkeit als Männer-, Frauen-, Gemischter Chor, Junger Chor, Projektchor, Kinderchor, Jugendchor und Theatergruppe ausüben.
2. Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Gießen, des Hessischen Sängerbundes, im Deutschen Chorverband e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Anerkennung der Vereinssatzung und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

2. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) Aktives Mitglied kann jede Person werden

zu b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

Zu c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein, die Chöre oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Aktive und passive Mitglieder erwerben nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft. Zugehörigkeiten in einem anderen Gesangsverein können bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen angerechnet werden.

- 3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind besondere Auslagen für den Verein. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- 4. Alle Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, die Interessen des Vereins zu Vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§5

Beiträge

- 1. Mit Beginn des Geschäftsjahres sind alle aktiven und passiven Mitglieder voll beitragspflichtig.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Mitgliederversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.
- 3. Sind mehrere Familienangehörige Mitglieder im Verein, so kann der Familienbeitrag in Anspruch genommen werden (1,5-fache des Beitrages) – trifft zu z.B. für Ehepaare oder Familien mit Kindern unter 18 Jahren.
- 4. Kinder bis zur Schulpflicht sind beitragsfrei.
- 5. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt jährlich. Wird keine Bankabbuchung gewünscht, wird der Beitrag jährlich durch eine vom Vorstand eingesetzte Person erhoben.
- 6. Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht nach § 10 Abs. 2 die Berufung zu.
- 7. Ehrenmitglieder sind offiziell ab dem 65. Lebensjahr von der regelmäßigen Beitragspflicht entbunden. Jedoch wird es jedem Ehrenmitglied anheimgestellt, mit einer Zuwendung den Verein zu unterstützen.

§ 6

Der Vorstand

- 1. Verwaltungsorgane des Vorstandes sind:
 - a) der Teamvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

2. Dem Teamvorstand gehören an:
 - a) 1. Rechner/in
 - b) 2. Rechner/in
 - c) 1. Schriftführer/in
 - d) 2. Schriftführer/in
 - e) je ein Abteilungsleiter für:
Gemischter Chor
Junger Chor
Jugendchor
 - f) Vorstands-Team bestehend aus mindestens 5 Beisitzern
3. Der Teamvorstand ist das Vertretungsorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffenden Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
4. Der Teamvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Teamvorstand kann zur besseren und intensiveren Bearbeitung der Geschäfte eine genau beschriebene Arbeitsaufteilung (Organigramm) für die Mitglieder des Vorstandes vornehmen.
5. Der Verein wird vertreten durch drei Team Vorstands-Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Vereinsintern wird bestimmt, dass bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, in jedem Falle ein Beschluss im Teamvorstand herbeigeführt werden muss.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen per Handzeichen einen Wahlleiter/in. Der Teamvorstand wird für ein Jahr gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Vorschlag schriftlich und geheim. Sie kann jedoch, mit Einverständnis der Versammlung und der Kandidaten, durch Handzeichen durchgeführt werden. Es gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des Teamvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, passives Wahlrecht alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Stimmrecht für die übrigen Mitglieder hat einer ihrer gesetzlichen Vertreter.
7. Nach der Wahl des Teamvorstandes konstituiert sich der Teamvorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung. Der Teamvorstand verteilt die Aufgaben an die Vorstandsmitglieder. Der Teamvorstand kann eines seiner Mitglieder zum Vorstandssprecher wählen.
8. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Teamvorstand einberufen. Dieser legt die Tagesordnung fest. Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind vor Beginn der Sitzung durch Abstimmung möglich. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse können von fehlenden Mitgliedern später nicht angefochten werden.
9. Vorstandsmitglieder, die sich bei der Vorstandsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie haben in Vorstandssitzungen nur beratende Tätigkeit.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich in den Wintermonaten findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Teamvorstand im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fernwald oder schriftlich bekannt zu geben. Außerhalb der Gemeinde wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Teamvorstandes ein Jahresbericht und durch den Rechner/in ein Kassenbericht zu erstatten. Über die Entlastung des Rechners/in sowie des gesamten Vorstandes ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beschluss wird durch Handzeichen herbeigeführt.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens zwei Kassenprüfer haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung und führen die Abstimmung durch.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 1. In der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in oder dem zu bestellenden Protokollführer/in ein Protokoll zu führen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Wahl des Teamvorstandes
 - b) die Wahl von drei Kassenprüfern
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) eventuelle Satzungsänderungen
 - e) die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
 - f) die Erledigung der gestellten Anträge
 - g) Verschiedenes

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Nach Bedarf kann der Vorstand – neben der Jahresmitgliederversammlung – Mitgliederversammlungen einberufen, wenn:
 - a) ein Drittel aller Mitglieder
 - b) 50 Prozent der aktiven Mitglieder
 - c) der Vorstand
 dies wünscht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. In diesem Falle muss der Vorstand innerhalb drei Wochen dem Ersuchen stattgeben.
2. Ihre Einberufung, Bekanntgabe und Handhabung erfolgt in der gleichen Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Chorleitung und Gesangbetrieb

1. Der musikalische Leiter/in wird vom Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages, der unter anderem auch die Vergütung des Chorleiters/in beinhaltet. Der Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

2. In der Regel findet in der Woche eine Chorprobe statt. Die Leitung der Chorprobe übernimmt der Chorleiter/in. Ihm steht die endgültige Auswahl der zu lernenden Chöre und Lieder sowie die Auswahl der bei einem Auftritt darzubietenden Stücke nach Rücksprache mit dem Teamvorstand zu. Vorschläge der aktiven Mitglieder und des Teamvorstandes werden durch den Teamvorstand an den Chorleiter/in weitergeleitet, wobei es dem Teamvorstand überlassen bleibt, einen entsprechenden Ausschuss zu bilden.
3. Während der Chorprobe hat jeder Anwesende den Chorleiter/in nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Über die Teilnahme an Wettbewerben entscheidet die Mehrheit der aktiven Mitglieder und der Chorleiter/in.
5. Bei Todesfällen von Vereinsmitgliedern singt der Chor auf Wunsch beim Nachruf in der Kirche.
6. Bei Hochzeiten kann sich das Mitglied eine musikalische Umrahmung durch den Chor wünschen.
7. Ebenso können sich Jubilare mit Geburtstagen 65, 70, 75, 80 (ab 80 Jahre jedes Jahr) ein Ständchen durch den Chor wünschen.
8. Der Chorprobenbesuch wird in einer Liste festgehalten. Jedem aktiven Mitglied ist die Möglichkeit zur Einsicht in die Liste gegeben.
9. Ein aktives Mitglied gilt als passiv, wenn das aktive Mitglied zwei Monate die Chorprobe unentschuldigt versäumt hat. Wer durch Krankheit die Chorprobe versäumen muss, wird weiterhin als aktiv geführt.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Todzu a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.
Zu b) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
2. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) ist endgültig bindend.

§ 11

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Ist ein derartiger Beschluss in dieser Versammlung nicht herbeizuführen, so ist innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Mitgliederversammlung erneut zu befinden. In welcher die Erschienenen mit 2/3 Mehrheit entscheiden. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst, Kultur und öffentliche Gesundheitspflege.

§ 14

Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Die seitherige Satzung verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit

Fernwald-Annerod, den 27. Januar 2018

gez. Petra Diekel
gez. Wilma Krause
gez. Anette Lamich
gez. Anette Pucher
gez. Nadine Schnitker
gez. Ulrike Weimer